

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Andrej Hunko, Dr. Diether Dehm, Thomas Nord, Alexander Ulrich, Heike Hänsel, Michel Brandt, Christine Buchholz, Sevim Dagdelen, Dr. Gregor Gysi, Matthias Höhn, Zaklin Nastic, Dr. Alexander S. Neu, Tobias Pflüger, Eva-Maria Schreiber, Helin Evrim Sommer, Kathrin Vogler und der Fraktion DIE LINKE.

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksachen 19/26891, 19/27891 –

Entwurfs eines Gesetzes

zu der Notifikation betreffend die Regeln
für die Entsendung von Arbeitnehmerinnen und
Arbeitnehmern gemäß dem Protokoll über die
Koordinierung der sozialen Sicherheit zum Handels-
und Kooperationsabkommen vom 30. Dezember 2020
zwischen der Europäischen Union
und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits
und dem Vereinigten Königreich Großbritannien
und Nordirland andererseits

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland wurde am 24. Dezember 2020 von den Verhandlungsführern vereinbart und bereits am 30. Dezember 2020 unterzeichnet. Die EU-Mitgliedstaaten haben im Rat unter großem Zeitdruck die politische Entscheidung getroffen, das Abkommen als EU-only zu behandeln und damit eine effektive demokratische Kontrolle der Parlamente der Mitgliedstaaten ausgeschlossen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die vorläufige Anwendung des Abkommens war auf den 28. Februar 2021 begrenzt und wurde bis zum 30. April 2021 verlängert. Der Bundestag begrüßt die Verlängerung, da zahlreiche offene Fragen zum Inhalt des Abkommens noch unbeantwortet sind.

Der Bundestag stellt fest, dass das Abkommen mehrere Politikbereiche der gemischten Kompetenz berührt, wie zum Beispiel die soziale Sicherheit, Verkehr und Transport, Forschung, Gesundheit und Strafverfolgung. Darüber hinaus sieht er durch die vorgesehenen Kompetenzen des Partnerschaftsrats zur Änderung des Abkommens, Titel III, INST.1, Punkt 4 c) und d), die verfassungsrechtlichen Pflichten des Bundestages und der Bundesregierung zur Wahrung der Integrationsverantwortung berührt: Das Abkommen definiert keine ausreichenden Schranken für die Kompetenzen des Partnerschaftsrates zur Änderung des Abkommens, so dass weitere Bereiche der gemischten Kompetenz berührt werden könnten. Mögliche Änderungen des Abkommens, die die in den EU-Verträgen festgelegten Grenzen des Integrationsprogramms der Europäischen Union überschreiten würden, könnten von der Bundesregierung nicht verhindert werden, da der Rat das Mandat der Kommission für den Partnerschaftsrat mit qualifizierter Mehrheit erteilen soll.

Der Bundestag stellt fest, dass das Abkommen als gemischtes Abkommen behandelt werden muss.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

sich für eine Behandlung des Handels- und Kooperationsabkommens als gemischtes Abkommen einzusetzen, die Schranken für Änderungen des Abkommens durch den Partnerschaftsrat in einer verbindlichen Erklärung des Rates zu definieren und sicher zu stellen, dass jeder Mitgliedstaat die Erteilung eines Mandates der Kommission verhindern kann, das aus seiner Sicht die Grenzen des Integrationsprogramms verletzen würde.

Berlin, den 23. März 2021

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.